

Satzung „Förderverein Kindergarten Raupenstübchen“

Fassung vom 18. Februar 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kindergarten Raupenstübchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 31632 Husum-Schessinghausen.

Der Vereinsvorstand ist erreichbar über den

Kindergarten Raupenstübchen
Schulweg 5
31632 Husum-Schessinghausen

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der gültigen Fassung.

2.2 Diese Zwecke bestehen

- a) in der Erhaltung des Kindergarten Raupenstübchen
- b) in der Förderung von Aktivitäten des KiGa, die nicht über den Haushaltsplan des KiGa abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag des KiGa als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen des KiGa

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.

2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.7 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2** Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3.3** Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- 3.4** Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5** Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2** Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3** Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1** Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht :
- a) durch Beiträge
 - b) durch Spenden
 - c) durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB
 - b) den erweiterten Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (MV) sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- 7.2 Die MV tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 7.3 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.
- 7.4 Die MV wählt:
 - a) den Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer(innen)

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer(innen) haben die MV über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

7.5 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.6 Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch fernschriftlich in Form von E-Mail oder Fax ist zulässig) einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7.7 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.

7.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.9 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

7.10 Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn der MV ist ein(e) Protokollführer(in) zu wählen. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in dem Kindergarten Raupenstübchen bekannt zu machen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 1. dem / der Vorsitzenden (1. Vorsitzende)
- 2. dem / der Vertreter/in (2. Vorsitzende)

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist die/der Vorsitzende berechtigt und ihr/sein Stellvertreter/in. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

- 8.2** Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der/dem Kassenswart/in und bis zu zwei weiteren Personen. Die genaue Anzahl wird in der JHV festgelegt.

Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1** Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 9.2** Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.
Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

- 10.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Husum als Trägerin des KiGa Raupenstübchen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse, die über eine endgültige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Aufgaben gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.